



- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.v. 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
  - Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) - Art. 2 des Wohnungsbauerleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 462), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
  - Baumansatzverordnung (BauAnV) i.d.F.v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
  - Planzonenverordnung 1990 (PlanZVO) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
  - Bundesausschussgesetz, BauStättG i.d.F.v. 12.03.1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466).
  - Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. vom 19.08.1992 (Sächsisches GVBl. 1992, S. 375).
  - Gemainschaftsordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächsisches GVBl. 1993, S. 301).
  - Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (Sächsisches GVBl. 1992, S. 571).
- Verfahrensvermerk**
- Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1992 (Beschl.Nr. 14/92/92) nach § 2 Abs.1 S.2 BauGB die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes beschlossen. Wiederitzsch, den... 26.05.94
  - Der Beschluß, den vorzeitigen Bebauungsplan aufzustellen, ist nach § 2 Abs.1 S.2 BauGB vom 23.12.1992 bis 17.01.1993 durch Auslegung an der amtlichen Bekanntmachungsstelle öffentlich bekanntgemacht worden. Wiederitzsch, den... 26.05.94
  - Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs.1 S.1 Nr.1 LVm. § 4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden. Wiederitzsch, den... 26.05.94
  - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 S.1 BauGB ist am 26.08.1993 durchgeführt worden. Wiederitzsch, den... 26.05.94
  - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 BauGB über die Planung mit Schreiben vom 19.07.1993 und... unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden. Wiederitzsch, den... 26.05.94
  - Die Gemeindevertretung hat am 16.09.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung nach § 3 Abs.2 S.1 BauGB beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Wiederitzsch, den... 26.05.94
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus:  
- Städtebaulichem Gestaltungsplan  
- Zeichnerischer Teil zum Bebauungsplan  
- Textfestsetzungen  
sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.10.1993 bis 11.11.1993 nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß die Besenken und Anregungen während der Auslegungstritt von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom... 26.05.94 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden. Wiederitzsch, den... 26.05.94
  - Die Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs.2 S.3 BauGB mit Schreiben vom 04.10.1993 von der Auslegung unterrichtet worden. Wiederitzsch, den... 26.05.94

9. Der katastermäßige Bestand, sowie die geometrischen Festlegungen werden als richtig bestätigt.  
Leipzig, den...  
(Siegelabdruck) *Siehe unten!*  
(Leiter des Katasteramtes)

10. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß vorgebrachten Besenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.01.1994 geprüft. Das Ergebnis ist dem, die Besenken oder Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom... mitgeteilt worden.  
Wiederitzsch, den... 26.05.94  
(Der Bürgermeister) *Ms Lep*

11. Die Gemeindevertretung hat den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes I (Planzeichnungen, Zeichenerklärung und Textfestsetzungen) nach § 10 BauGB in der Sitzung vom 27.01.1994 als Satzung beschlossen und dem Inhalt der Begründung gebilligt.  
Wiederitzsch, den... 26.05.94  
(Der Bürgermeister) *Ms Lep*

12. Der als Satzung beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes ist dem... (höhere Verwaltungsbehörde) am... zur Genehmigung vorgelegt worden.  
Wiederitzsch, den... 26.05.94  
(Siegelabdruck) *Ms Lep*  
(Der Bürgermeister)

13. Das... (höhere Verwaltungsbehörde) hat den Bebauungsplan mit Verfügen von... genehmigt.  
Wiederitzsch, den...  
(Siegelabdruck)  
(Der Bürgermeister)

14. Der Bebauungsplan ist am... vom Bürgermeister als Satzung nach § 12 S.1 BauGB ausgefertigt worden.  
(Siegelabdruck)  
(Der Bürgermeister)

15. Die Erteilung der Genehmigung/ die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am... durch den Bürgermeister mit dem Hinweis darauf bekanntgemacht worden, wo der Bebauungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Wiederitzsch, den...  
(Siegelabdruck)  
(Der Bürgermeister)

**Der räumliche Umfang des Bebauungsplanes I ist als munitionsvorrecht bekannt. Ein Absuchen des Baugeländes vor Baubeginn ist zwingend.**  
**Dieser zeichnerische Teil des Bebauungsplans I ist nur in Verbindung mit dem Textteil des Bebauungsplanes gültig.**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM LEIPZIG  
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom: 30. V. 1934  
Aktenzeichen: SA-25442  
Registrier-Nr.: CBLA7134  
Leipzig, den 30. V. 1934  
FREISTAAT SACHSEN  
LEIPZIG

Gemeinde  
**WIEDERITZSCH**



Bebauungsplanung  
Vorzeitiger Bebauungsplan  
Teilstück I  
Zeichnerischer Teil  
zum Bebauungsplan

**Zeichenerklärung** gem. Planzonenverordnung 1990-Plan Nr. 90 v. 18.12.1990

WA	Allgemeines Wohngebiet (§4 BauGB)	Ga	Garten (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
MI	Mischgebiet (§6 BauGB)	TGaSt	Umgrenzung von Flächen für entweder Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB) oder Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB) - wahlweise
Z.U. 1:10	Hier: zwei Vollgeschosse plus ein als Vollgeschoss mitzuzählendes Dachgeschoss	F	Umgrenzung von Flächen für Fernverkehrsstraßen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Z.U. 1:11, 0m	Freihöhe (§16 BauGB)	TGa	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
		SD	Grenze des öffentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.1 BauGB)
		WD	Abgrenzung innerortslicher Nutzung (z.B. §9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
		o	Wahlweise
			Bauweise: hier offene Bauweise (§22 BauAnV)

  

Baugrenze (§2 BauGB)	Baulinie (§2 BauGB)	Flächen für den Gesamtverkehr (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)	Offenflächengestaltung	Schule	Sportplatz	Kulturdenkmal	Carport/Carportzone TGA (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen hier: Stellplätze für Recyclingbehälter	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserentsorgung sowie für Abfallanlagen hier: Tiefgaragen	Hausversorgungs- und Hauswasserzuleitungen (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)	private Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)	öffentliche Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)	Stamm/Anbaum (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)	Baumruhmilchzone (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
----------------------	---------------------	---	------------------------	--------	------------	---------------	---	---	---	---	--	--	-------------------------------------	---

Dipl. Ing. Torsten Markur  
Auenblickstrasse 8 04469 Stahmeil Tel. 0341-59789

Planstand: 09.08.1993

M 1:500

E-125

**Grundlage der Plandarstellung**  
Die Gemarkungskarten (Flurkarte) von den Gemarkungen Kleinwiederitzsch im M 1: 2400 Großwiederitzsch im M 1: 2730  
Hinweis:  
Maße von dargestellten Grenzen oder Gebäuden müssen örtlich überprüft werden.  
Der katastermäßige Bestand innerhalb des gestrichelten Umkreises wird als richtig bestätigt. (Stand 17.9.94)  
25.5.94